

# Privates Vermögen in der vorweggenommenen Erbfolge

## Gestaltungsinstrumente und deren steuerliche Auswirkungen

Thomas Müller, Matthias Schuster und Anke Katrin Louis-Byers\*

Aktuellen Pressemeldungen zufolge hat das Privatvermögen der Deutschen im Jahr 2014 erstmals die Zehn-  
Billionen-Euro-Grenze erreicht und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10.000 € pro Sekunde  
gestiegen (Quelle: Meldung Spiegel Online/Wirtschaft am 28. 2. 2014). Inhaltlich besteht das Privatvermögen  
der Deutschen überwiegend aus Immobilien, Bauland und Beteiligungen sowie Bargeldvermögen inklusive  
Wertpapieren. Da das Privatvermögen der Deutschen kontinuierlich weiter wächst, suchen aktuell zahlreiche  
Vermögensinhaber nach geeigneten Gestaltungen, um ihr Vermögen zu schützen und gleichzeitig eine  
steueroptimierende Nachfolgeplanung umsetzen zu können.

Im Zusammenhang mit einer gezielten Nachfolgeplanung ist zwingend die im Sommer 2013 beschlossene  
Verschärfung bei der Übertragung von privatem Geldvermögen durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungs-  
gesetz zu beachten. Mit der Abschaffung der sog. Cash-GmbH entfällt die Möglichkeit, privates Geldver-  
mögen durch die Umwandlung in Betriebsvermögen steuerfrei auf die nächste Generation zu übertragen.  
Es stellt sich somit die Frage, welche verbleibenden Alternativen für die steueroptimierte Nachfolge von  
Privatvermögen, insbesondere von Immobilien, aktuell zur Verfügung stehen.

Der nachfolgende Beitrag zeigt zunächst, dass es trotz der gesetzlichen Verschärfungen bei der Übertragung  
von Barvermögen nach wie vor gewichtige steuerliche und auch außersteuerliche Gründe gibt, noch zu  
Lebzeiten aktiv die eigene Vermögensnachfolge zu gestalten. Hieran schließt sich ein Überblick über die  
wichtigsten verbliebenen Alternativen für eine steueroptimierte Übertragung von privatem Immobilien-  
vermögen und deren jeweiligen steuerlichen Auswirkungen an. Abschließend werden die Vor- und Nachteile  
der einzelnen Gestaltungsinstrumente dargestellt, gefolgt von konkreten Handlungsempfehlungen für die  
Praxis.

### I. Verschärfung bei der Übertragung von privatem Geldvermögen (Abschaffung der sog. Cash-GmbH)

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz hat der Ge-  
setzgeber rückwirkend zum 6. 6. 2013 deutliche Verschärfun-  
gen des Erbschaftssteuergesetzes (ErbStG) beschlossen. Kon-  
kret wurden die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelun-  
gen für Betriebsvermögen zulasten der Steuerpflichten ge-  
ändert, im Einzelnen:

Im Grundsatz werden Unternehmensvermögen steuerlich  
begünstigt, soweit das übertragene Unternehmensvermögen  
nicht überwiegend aus schädlichem Verwaltungsvermögen  
besteht (vgl. §§ 13a, 13b ErbStG). Vorausgesetzt, dass der  
Bestand an schädlichem Verwaltungsvermögen nicht mehr  
als 50 % des Unternehmenswerts ausmacht, kommt eine  
Steuerbefreiung i. H. von 85 % in Betracht. Soweit das schäd-  
liche Verwaltungsvermögen sogar nicht mehr als 10 % des  
Unternehmenswerts beträgt, ist die Übertragung von Unter-  
nehmensvermögen zu 100 % steuerfrei.

Bisher umfasste der Begriff des schädlichen Verwaltungsver-  
mögens keine Finanzmittel wie beispielsweise Guthaben bei  
Banken, um die Bildung von Liquiditätsreserven für Unter-  
nehmen zu ermöglichen. Weiterhin stellten die erbschaft-  
steuerlichen Vorschriften (vgl. §§ 13a, 13b ErbStG) nur auf die  
Rechtsform des Gewerbebetriebs und nicht auf die gewerb-  
liche Tätigkeit der Gesellschaft ab (vgl. Weber/Schwind, ZEV  
2013 S. 369 ff.), so dass Finanzmittel, die in eine GmbH oder in  
eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG (sog. Cash-Gesell-  
schaften) ohne eigenen Geschäftsbetrieb eingelegt wurden,  
steuerfrei übertragen werden konnten (vgl. § 13a Abs. 8  
ErbStG). Diese Gestaltung ermöglichte, Privatvermögen prob-  
lemlos in steuerbegünstigtes Betriebsvermögen umzuwan-  
deln und damit erbschaftsteuerfrei auf die nächste Genera-  
tion zu übertragen.

Um derartige Gestaltungen zukünftig zu verhindern und  
damit dieses „Steuer-Schlupfloch“ zu schließen, wurde durch  
das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz der Begriff des  
schädlichen Verwaltungsvermögens um Zahlungsmittel, Ge-  
schäftsguthaben, Geldforderung und andere Forderungen  
erweitert (vgl. neue Nr. 4a in § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG).

\* Thomas Müller, StB, Matthias Schuster, RA sind tätig bei der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft optegra GmbH & Co. KG in München. Anke Katrin Louis-Byers, LL.M.oec, RAin, ist als Rechtsanwältin in München tätig.